

LANDRATSAMT GÜNZBURG • Postfach 1362 • 89303 Günzburg

**Hochladen der Bekanntmachung ins UVP-Portal
(§ 20 UVPG)**

Günzburg, 24. November 2021, Nr. 42 Az. 6451.3

Fachbereich Wasserrecht, Frau Kuen,
Telefon 08221/95-331, Telefax 08221/95-340, E-Mail: j.kuen@landkreis-guenzburg.de, Zimmer 106,
Krankenhausstraße 36

Vollzug der Wassergesetze;

**Hochwasserschutzprojekt Hochwasserrückhaltebecken am Schwarzbach in
Oberwiesenbach durch die Gemeinde Wiesenbach auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 118,
126/1 127, 161, 167, 168 und 169 auf der Gemarkung Oberwiesenbach**

Datum des Hochladens 24.11.2021

Wesentlicher Inhalt der Bekanntmachung

„Vollzug der Wassergesetze;

**Hochwasserschutzprojekt Mindel, Burgau - Planfeststellungsverfahren mit
Umweltverträglichkeitsprüfung für den 1. Teilabschnitt (Rückhaltebecken südlich von
Burgau)**

Das Landratsamt Günzburg hat in dem Verfahren mit Bescheid vom 24.11.2021 eine Planfeststellung mit Umweltverträglichkeitsprüfung erlassen: Die Gemeinde Wiesenbach erhält die gemeinnützige Planfeststellung zum Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens am Schwarzbach in Oberwiesenbach. Das Vorhaben dient dem Hochwasserschutz der Gemeinde Wiesenbach.

Der Bescheid enthält u. a. eine Auflistung der zugrundeliegenden Pläne, eine detaillierte Beschreibung der geplanten Maßnahmen und Bauwerke, zahlreiche Inhalts- und Nebenbestimmungen, wie z. B. Auflagen zu Betrieb und Unterhaltung der Bauwerke, Auflagen zugunsten der Landwirtschaft, Auflagen zum Schutz der Fischerei, Auflagen zum Naturschutz sowie Auflagen zum Schutz von Infrastruktureinrichtungen. Er enthält auch die Entscheidung über die Einwendungen, die Festsetzung von Entschädigungen dem Grunde nach, die Entscheidung nach § 71 WHG (Zulässigkeit der Enteignung), die Anordnung der sofortigen Vollziehung und eine Kostenentscheidung sowie eine ausführliche Begründung.

In dem Zeitraum vom **06.12.2021** bis einschließlich **20.12.2021** liegt eine Ausfertigung des Bescheids mit Rechtsbehelfsbelehrung und zugehörigen Plänen (2 Ordner) bei der Verwaltungsgemeinschaft Krumbach, Rittlen 6, 86381 Krumbach, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus. **Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Planfeststellung gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.** Diesen

Bekanntmachungstext sowie den Planfeststellungsbescheid und die zugehörigen Planunterlagen finden Sie auch im Internet unter www.landkreis-guenzburg.de, Auswahl: Amt, Aktuelles, Veröffentlichungen/Bekanntmachungen. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerischer Verwaltungsgerichtshof,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München**

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof** München elektronisch erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Die näheren Maßgaben der elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen: siehe oben.
2. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig
3. Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
4. Dass die Klage direkt beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof einzureichen ist, ergibt sich aus § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Az. 6451.3, Günzburg, 24.11.2021

Holzinger, Regierungsrätin

Ausgefertigt Günzburg, 24.11.2021
Kuen